

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Matthäusfriedhof

**der Evangelischen Kirchengemeinde
Borbeck - Vogelheim**

vom 13.02.2024

**Die Evangelische Kirchengemeinde Borbeck-Vogelheim vertreten durch das
Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und
Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und §
12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der
Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die
nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben und sind ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).
- (4) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
zur Erdbestattung von Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr 1.317,00 Euro
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (zzgl. Gebühren für Grabmal/ Namenskennzeichnung gem. § 12 Abs. 5 der Friedhofssatzung)
- a) zur Erdbestattung 1.732,00 Euro
- zzgl. Grabmal / Inschrift Gemeinschaftsstele*
1. Allgemeine Lage - Inschrift Gemeinschaftsstele 173,00 Euro
2. „Garten der Erinnerung“ - Grabstein mit Inschrift 234,00 Euro
3. „RWE Fan-Friedhof, Gemeinschaftsfeld 1907“ - Grabstein mit Inschrift 877,00 Euro
- b) zur Urnenbeisetzung 784,00 Euro
- zzgl. Grabmal/ Inschrift je nach Grablage:*
1. Allgemeine Lage – Grabstein mit Inschrift 246,00 Euro
2. Allgemeine Lage und „Tiny Wald“ - Inschrift Gemeinschaftsstele 32,00 Euro
3. „Garten der Erinnerung“ - Inschrift Gemeinschaftsstele 141,00 Euro
4. „RWE Fan-Friedhof, Georg Melches-Grabfeld“ – Grabstein mit Inschrift 477,00 Euro
- c) zur Urnenbeisetzung „Grünes Grab“ 311,00 Euro
- zzgl. Inschrift* 31,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	zur Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.500,00 Euro
b)	zur Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) Felder 1,2 und 5	1.200,00 Euro
c)	zur Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 20 Jahre)	800,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Grab zur Erdbestattung je Grab und Jahr	60,00 Euro
e)	Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	40,00 Euro
4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (zzgl. Gebühren für Grabmal/ Namenskennzeichnung gem. § 13 Abs. 11 und § 13a der Friedhofssatzung)		
a)	zur Urnenbeisetzung je Grab (2 Urnen – Nutzungszeit 20 Jahre)	2.180,00 Euro
	<i>zzgl. Grabmal/ Inschrift je nach Grablage:</i>	
	1a. „Garten der Erinnerung“ - Grabstein mit Erstschrift	377,00 Euro
	1b. Zweitbeschriftung	209,00 Euro
	2a. „Garten der Erinnerung“ – Grabstele mit Namenstafel und Erstschrift	665,00 Euro
	2b. Zweitbeschriftung (zweite Namenstafel)	173,00 Euro
	3a. „Ewigkeitsgarten“ – Grabstein mit Erstschrift u. Ablageplatte	567,00 Euro
	3b. Zweitbeschriftung	265,00 Euro
b)	Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr	109,00 Euro
c)	zur Urnenbeisetzung je Grab (1 Urne - Nutzungszeit 20 Jahre)	1.280,00 Euro
	- „Garten der Verbundenheit“ Grabbeigabe von Tierasche möglich“	
	<i>zzgl. Grabmal / Inschrift je nach Grablage</i>	
	1. „Garten der Verbundenheit“ - Grabstein mit Beschriftung	635,00 Euro
	- „Familienbaum Tiny Wald“ - Ersterwerb von mind. zwei Gräbern	
d)	Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr	64,00 Euro
e)	zur Urnenbeisetzung als Partnergrabstätte (2 Urnen – 20 Jahre)	980,00 Euro
	<i>zzgl. Grabmal/ Inschrift je nach Grablage:</i>	
	1a. „Allgemeine Lage“ – Grabstein mit Erstschrift	330,00 Euro
	1b. Zweitbeschriftung	215,00 Euro
	2a. „Allgemeine Lage“ – Inschrift Gemeinschaftsstele	140,00 Euro
	2b. Zweitbeschriftung	50,00 Euro
	3a. „Garten der Erinnerung“ – Grabstein mit Erstschrift	234,00 Euro
	3b. Zweitbeschriftung	209,00 Euro
	4. „Tiny Wald“ – Inschrift Gemeinschaftsstele je Beisetzung	32,00 Euro
f)	Verlängerungsgebühr je Partnergrab und Jahr	49,00 Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

werden nicht erhoben

§ 6
Bestattungsgebühren

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| (1) Grundgebühren | |
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | 264,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 391,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 1.058,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung | 423,00 Euro |
| e) Urnenbeisetzung „Grünes Grab“ | 95,00 Euro |
| (2) Besondere Gebühren | |
| a) Benutzung des offenen Begegnungsraums anlässlich der Trauerfeier | 120,00 Euro |
| b) Benutzung des Abschiedsraums anlässlich einer Trauerfeier
oder zur Aufbahrung im Vorlauf einer Trauerfeier | 72,00 Euro |

§ 7
Gebühren für Umbettungen

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| (1) Ausbettung | |
| a) Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten
5. Lebensjahr je Grab | 1.588,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je
Grab | 2.117,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Grab | 370,00 Euro |
| (2) Für Wiederbeisetzungen gelten die Gebühren gemäß § 6 Absatz 1 dieser Satzung. | |

§ 8

Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	60,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	40,00 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder sonstigen baulicher Anlage	40,00 Euro
(4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	40,00 Euro
(5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung	40,00 Euro
(6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung	25,00 Euro
(7) Bearbeitung eines Antrages auf Um- oder Ausbettung	50,00 Euro
(8) Ausstellung von Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	25,00 Euro
(9) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	35,00 Euro
(10) Unterhaltung einer Grabstätte zur Erdbestattung bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	50,00 Euro
(11) Unterhaltung einer Grabstätte zur Urnenbeisetzung bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	30,00 Euro
(12) Reservierung (Unterhaltung) einer Grabstätte „RWE Fan-Friedhof“ je Jahr – maximal 5 Jahre	30,00 Euro

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.05.2022.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.05.2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 10.05.2022 außer Kraft.

Essen, den 13.02.2024

Die Friedhofsträgerin

Siegel

(Unterschrift)

(Unterschrift)